

**Name:**

**KV-Nr. 1319**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt.

Zwei Blatt Vorschriften (I, II) sind beigefügt.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

RECHTSANWALT DR. SCHAAF • POSTSTR. 24 • 53111 BONN

POSTSTRASSE 24

53111 BONN

TELEFON (0228) 65 11 32

FAX (0228) 69 26 35



BAHNHOFGARAGE / MÜNSTERPLATZGARAGE

AKTENBEZEICHNUNG

(BITTE STETS ANGEBEN)

189/15

03. August 2015

**1. Neues Mandat eintragen:**

Beller's Expo Europe  
Tom Beller  
Südweststraße 30  
50126 Bergheim

**2. Vermerk:**

Nach Terminabsprache erscheint heute Herr Tom Beller, handelnd unter „Beller's Expo Europe“ (BEE), Südweststraße 30, 50126 Bergheim, und überreicht folgende Unterlagen:

- Kopie des Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz vom 29.05.2015 nebst Anlagen (Anlage 1)
- Kopie des Schreibens des Oberbürgermeisters der Bundesstadt Bonn vom 15.07.2015 (Anlage 2)
- Kopie der schriftlichen Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 22.07.2015 (Anlage 3)
- Nachdruck der Börsenordnung des Mandanten (Anlage 4)

Er schildert folgenden Sachverhalt:

„Ich führe eine Zoofachhandlung. Ich habe schon immer eine besondere Affinität zu Reptilien gehabt. Vor einigen Jahren habe ich dieses Hobby etwas „ausgebaut“ und veranstalte seitdem nebenberuflich Verkaufsausstellungen für Reptilien, Amphibien, Wirbellose und entsprechendes Zubehör, das mit der sogenannten Terraristik, einem Zweig der Tierhaltung, zu tun hat. Ein entsprechendes Gewerbe habe ich am 01.08.2012 angemeldet.

Seit 2013 habe ich fünf internationale Verkaufsausstellungen, so genannte „Reptilienbörsen“ unter dem Titel „Beller's Expo Europe“ im A2-Forum in Rheda-Wiedenbrück, Kreis Gütersloh, durchgeführt (20.04.2013, 31.08.2013, 29.03.2014,

13.09.2014, 28.02.2015). Alle Veranstaltungen wurden vom Kreis Gütersloh nach dem Tierschutzgesetz genehmigt und von Amtstierärzten auf ordnungsgemäße Durchführung und Einhaltung aller tierschutzrechtlichen Vorschriften kontrolliert.

Aus wirtschaftlichen Gründen möchte ich mit dieser etablierten Veranstaltung, die national und international aufgrund ihres Charakters und ihrer Durchführung hohe Anerkennung erfährt, in die Beethovenhalle nach Bonn umziehen. Entsprechende Gespräche habe ich mit der Hallenleitung der Beethovenhalle geführt und jeweils jährlich zwei Termine bis einschließlich 2017 vereinbart. Die erste Reptilienbörse soll am 19.09.2015 in der Beethovenhalle in Bonn stattfinden.

Unter dem 29.05.2015 habe ich daher - unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen, die ich Ihnen heute auch mitgebracht habe - bei der Stadt Bonn eine Erlaubnis zur Durchführung der Reptilienbörse am 19.09.2015 nach dem Tierschutzgesetz beantragt (**Anlage 1**).

Mit Bescheid vom 15.07.2015, mir zugegangen am 17.07.2015 (**Anlage 2**), lehnte die Stadt Bonn meinen Antrag jedoch ab. Die Gründe, die die Stadt Bonn in ihrem Bescheid vorgebracht hat, sind völlig haltlos und für mich nicht nachvollziehbar.

Ich verfüge über eine abgeschlossene Ausbildung als Einzelhandelskaufmann im Fachbereich Zoofachhandel. Seit meinem 18. Lebensjahr halte ich privat Echsen. Zu diesem Zwecke habe ich zunächst den Sachkundenachweis Terraristik für Privathalter absolviert. Dieser Sachkundenachweis wird durch eine zwischen dem „Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA)“ und der „Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (DGHT)“ gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der „VDA/DGHT Sachkunde GbR“, abgenommen. Dieser am Tierschutzgesetz und den gesetzlichen Vorschriften zum Artenschutz orientierte Sachkundenachweis erweitert die persönlichen Kompetenzen und zertifiziert diese. Im Rahmen der Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann im Fachbereich Zoohandel habe ich sodann auch den Sachkundenachweis Terraristik für gewerblich Tätige absolviert.

Seit knapp zehn Jahren halte ich zudem auch mehrere Giftschlangen. Zu diesem Zwecke habe ich daher zusätzlich den Gefahrtier-Sachkundenachweis für sämtliche Bereiche der Terraristik absolviert. Die entsprechenden Sachkundenachweise habe ich Ihnen heute auch mitgebracht (*Anlagenkonvolut 1 zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz*), Kopien davon waren meinem Antrag vom 29.05.2015 beigelegt.

Die von mir in den vergangenen Jahren organisierten Reptilienbörsen sind stets bestandslos durchgeführt worden. Zwar ist es richtig, dass bei der letzten Veranstaltung in Rheda-Wiedenbrück am 28.02.2015 drei der insgesamt 224 Aussteller ihre Schlangen in zu kleinen Gefäßen untergebracht hatten. Als dies im Rahmen der Kontrolle durch den Amtstierarzt aufgefallen war, habe ich jedoch sofort dafür gesorgt, dass Abhilfe geschaffen wurde. Die betroffenen Aussteller haben unmittelbar von Terrarienanbietern vor Ort neue Gefäße erworben und ihre Schlangen umgesetzt. Dies wird auch durch eine schriftliche Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 22.07.2015 bestätigt, die ich für dieses Verfahren angefordert und Ihnen gerade übergeben habe (**Anlage 3**).

Man kann mir auch nicht vorwerfen, dass ich am 28.02.2015 die betroffenen Aussteller nicht vorher kontrolliert habe und mir die zu kleinen Behältnisse nicht aufgefallen waren. Es entspricht der üblichen Verhaltensweise auf Tierbörsen, dass die Kontrollen des Veranstalters zeitgleich mit denen der Amtstierärzte durchgeführt werden, sodass es zwangsläufig Überschneidungen gibt. Aus tierschutzrechtlichen Gründen wäre es auch gar nicht möglich, eine komplette Vorabkontrolle durch den Veranstalter und Nachkontrolle durch die Amtstierärzte zu organisieren. Denn dann müssten die Aussteller zeitlich viel eher anreisen und ihre Tiere ausstellen, was jedoch dem Tierwohl widerspräche. Nicht umsonst wird die Ausstellungsdauer tierschutzrechtlich auf sechs Stunden begrenzt.

Zudem hat sich Frau Dr. Bothe, praktische Tierärztin und Vorstandsmitglied der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V., bereit erklärt, die Veranstaltungen in Bonn als praktische Tierärztin zu begleiten. Frau Dr. Bothe hat besondere Fachkenntnisse über Reptilien und Amphibien, sie hat in ihrer Funktion als Vorstandsmitglied der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. innerhalb einer Expertenkommission die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz herausgegebenen „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ erarbeitet. Die entsprechende Zusage von Frau Dr. Bothe (*Anlage 2 zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz*) habe ich meinem Antrag vom 29.05.2015 beigelegt.

Entsprechend der vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz herausgegebenen „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ habe ich für meine Veranstaltungen zudem eine eigene Börsenordnung erstellt, die inhaltlich über die Leitlinien des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz hinausgehen (*Anlage 4*). Die in der von mir verfassten Börsenordnung enthaltenen Regeln werden selbstverständlich auf jeder von mir organisierten Veranstaltung eingehalten, was durch die jeweils anwesenden Amtstierärzte auch kontrolliert wird.

Dass die Stadt Bonn mir die beantragte Erlaubnis nicht erteilt, ist vor diesem Hintergrund doch schlicht willkürlich.

Ich bitte Sie daher zu prüfen, ob ich im Wege eines gerichtlichen Verfahrens erfolgreich einen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz durchsetzen kann. In Anbetracht der Tatsache, dass die Veranstaltung bereits in knapp eineinhalb Monaten stattfinden soll, ist hier wohl besondere Eile geboten.

3. Vollmacht und die von dem Mandanten überreichten Unterlagen zur Akte nehmen.

zu 1., 3., 4. u. d.  
03108 Q

4. Wiedervorlage sofort.

*Dr. Schaaf*

Dr. Schaaf  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht sowie vom Abdruck der Anlagen zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt haben.

# Anlage 1 Kopie

FB-TSch-K03-20-V01 zu AA-TSch-K03-52	<b>Formblatt</b>  <b>Antrag auf Erlaubnis nach § 11 TierSchG</b> <b>Tierbörse</b>	
---	--	---

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz**  
**Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchzuführen**

1. Angaben zur Person		
	Antragsteller(in)	Verantwortliche(r)
Name, Vorname, Geburtsname:	Beller, Tom	
antragstellende Einrichtung, Verein, Organisation o.ä.		
Geburtsdatum, Geburtsort:	29. 11. 1962	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail):	Südweststr. 30 50126 Bergheim	
Verfügen Sie über eine Ausbildung für das Halten, Pflegen oder Züchten von Tieren? (z. B. Tierpfleger etc.):	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zeugnis oder Bescheinigung <input checked="" type="checkbox"/> ist beigelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zeugnis oder Bescheinigung <input type="checkbox"/> ist beigelegt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, nicht älter als 6 Monate: (Bitte bei der Wohnsitzgemeinde beantragen)	<input checked="" type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wurde beantragt am:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wurde beantragt am:
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, nicht älter als 6 Monate: (Bitte bei der Wohnsitzgemeinde beantragen)	<input checked="" type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wurde beantragt am:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> wurde beantragt am:
Für die beantragte erlaubnispflichtige Tätigkeit ist verantwortlich:	<input checked="" type="checkbox"/> der Antragsteller	<input type="checkbox"/> der sonstige Verantwortliche
Ist gegen Sie in den letzten 5 Jahren ein Verfahren wegen Verstößen gegen das Tierschutz-, Tierseuchen- oder Artenschutzrecht oder das Landesstraf- und Ordnungsgesetz durchgeführt worden oder derzeit anhängig?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei folgender Behörde:  Aktenzeichen/Zeitraum:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bei folgender Behörde:  Aktenzeichen/Zeitraum:
Fachbezogene Tätigkeiten und Fortbildungen: (Bitte Nachweise beifügen)	Sachkundenachweise Terraristik (privat) gewerblich Gefahrtier-Sachkunde- nachweis	

2. Angaben zur Veranstaltung	
Einmalig <input type="checkbox"/>	Wiederkehrend <input checked="" type="checkbox"/> wie oft geplant: 2x jährlich
Veranstaltungsort (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Flurstücks-Nr.) Beethovenhalle Bonn Wachsbleiche 16 53117 Bonn	Datum und Dauer: 19.09.2015 eintägig
Ist die Mitarbeit weiterer verantwortlicher Personen vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Name: Sebastian Kurte	Ist der Einsatz von Ordnungspersonal vorgesehen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein voraussichtliche Personenzahl: 12

**Nähere Angaben über die Veranstaltungsräume und Einrichtungen (ggf. Beschreibung der Tierhaltungseinrichtung, Grundrissplan, Technische Einrichtungen wie Wasseranschluss, Heizung)**  
 Hierbei sind alle genutzten Räume anzugeben!

Anzahl	Bezeichnung der Räume (z. B. Quarantänerraum)	Lage *	Grundfläche in m <sup>2</sup>	Höhe in m
3	Ausstellungsräume	E	450	3,6
1	Gefahrtiererraum	E	100	3,6

\* K = Keller; E = Erdgeschoß; N = Nebengebäude; KN = Kellerraum im Nebengebäude; NE = Nebengebäude-Erdgeschoß usw.

<b>3. Angaben über angebotene Tiergattungen, -arten, -rassen</b>
Schlangen (auch Giftschlangen) Echsen Barlegame

<b>4. Angaben zur Organisation</b>		
Voranmeldung der Teilnehmer	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Teilnehmerliste	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Werden gewerbsmäßige Händler zugelassen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Werden artengeschützte Tiere angeboten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Werden gefährliche Tiere gemäß LStVG angeboten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wird die Börsenordnung den Teilnehmern im Vorfeld zugänglich gemacht?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wie viele Aussteller werden maximal zugelassen?	200	
Wie viele Besucher sollen maximal gleichzeitig eingelassen werden?	1000	
Tierärztlicher Notfalldienst (Name, Adresse, Telefon)	Dr. Bothe, Steinmüllerallee 2, 51643 Gummersbach 02261/73957	

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum: Bergheim, 29.05.2015	Unterschrift Antragsteller(in): Tom Bellef
-------------------------------------	---

Ich erkläre mich hiermit bereit, gemäß vorstehendem Antrag als Verantwortliche/r tätig zu werden. Ich versichere, dass ich die mich betreffenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum: Bergheim, 29.05.2015	Unterschrift Verantwortliche(r): Sebastian Kitz
-------------------------------------	--

Kopie

**STADT.  
CITY.  
VILLE.  
BONN.**

Der Oberbürgermeister

Bundesstadt Bonn - Amt 33-10 - 53103 Bonn

Beller's Expo Europe  
Tom Beller  
Südweststraße 30

50126 Bergheim

Ordnungsamt  
Stadthaus  
Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Wolfgang Eller  
Ansprechpartner/in  
0228 - 77 3546  
Telefon 0228 - 77 2564  
Telefax wolfgang.eller@bonn.de  
E-Mail 25  
Zimmer 133-15/ OR 010/15  
Mein Zeichen  
15.07.2015  
Datum

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11  
Tierschutzgesetz zur Veranstaltung der Beller's Expo  
am 19.09.2015 in der Beethovenhalle**  
Ihre Anfrage vom 29. Mai 2015

Öffnungszeiten  
Di bis Do 08.30 - 12.30 Uhr  
Zusätzliche  
telefonische Servicezeit  
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Sehr geehrte Herr Beller,

am 29.05.2015 haben Sie einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz zur Veranstaltung einer Reptilienbörse in der Beethovenhalle am 19.09.2015 gestellt.

Die Erteilung der o.g. Erlaubnis wird hiermit versagt.

Die von mir durchgeführten Ermittlungen und Recherchen haben ergeben, dass es bei bisher von Ihnen organisierten und durchgeführten Reptilienbörsen in Rheda-Wiedenbrück zu Beanstandungen durch die Amtstierärzte des Kreises Gütersloh kam, da in vielen Fällen zu kleine Behältnisse bei der Haltung der Schlangen festgestellt wurden.

Im Rahmen Ihrer Verantwortlichkeit als Börsenveranstalter hätten Sie gegen diese Missstände einschreiten müssen, was Sie ganz offensichtlich nicht getan haben.

Auch Ihre Börsenordnung ist nicht geeignet, tierschutzrechtliche Bedenken auszuräumen. Darin erklären Sie sich ausdrücklich gegenüber den Teilnehmern für nicht verantwortlich für das Vorliegen etwa notwendiger Genehmigungen. Auch dies belegt, dass Sie Ihrer Verantwortlichkeit als Veranstalter nicht in vollem Umfang nachkommen.

Daher besteht der begründete Verdacht, dass auch auf der geplanten Beller's Expo in der Beethovenhalle am 19.09.2015 Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen auftreten.

Ihre Zuverlässigkeit muss in Frage gestellt werden. Daher wird die beantragte Erlaubnis nicht erteilt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Wolfgang Eller

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

**Kopie****Anlage 3****Der Landrat**

Kreis Gütersloh - 33324 Gütersloh

Beller's Expo Europe  
 Tom Beller  
 Südweststraße 30  
 50126 Bergheim

**Abteilung Veterinärwesen  
 und Lebensmittelüberwachung**

Ansprechpartner/in  
 Dr. Hans Lanfer  
 Raum 014  
 Telefon 05241 - 853456  
 Fax 05241 - 85 3478  
 Hans.Lanfer@gt-net.de

22.07.2015

**Ihre Anfrage vom 20.07.2015**

Sehr geehrter Herr Beller,

auf Ihre Anfrage hin bestätige ich Ihnen gerne Folgendes:

Meine Überprüfung der Beller's Expo Europe am 28.02.2015 im A2-Forum in Rheda-Wiedenbrück hat im Wesentlichen folgende Feststellungen ergeben:

In drei Fällen wurden die Reptilien (Schlangen) in zu engen Behältnissen untergebracht.

Bei meinen Beanstandungen wurde jedoch Ihrerseits sofort reagiert und wurden die Tiere in der Norm entsprechende Behältnisse umgesetzt.

Im Rahmen der vorherigen von Ihnen organisierten Reptilienbörsen waren keinerlei Beanstandungen veranlasst.

Die Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Ausstellungsleiter und mir war nicht zu beanstanden, im Gegenteil wurde sofort reagiert.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft weiterhelfen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Lanfer*  
 Dr. Lanfer  
 Kreisoberveterinärarzt

**Postanschrift**  
 Kreis Gütersloh  
 33324 Gütersloh

**Sitz**  
 Goethestraße 12  
 Gütersloh

**Zentrale**  
 Telefon 05241 - 85 0  
 Fax 05241 - 85 4000  
 www.kreis-guetersloh.de

**Öffnungszeiten**  
 Di bis Do 08.30 - 12.30 Uhr  
 Zusätzliche  
 telefonische Servicezeit  
 Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

## **Börsenordnung für Reptilien, Kleinsäuger, Wirbellose und Amphibien für die Beller's Expo Europe**

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die Börsenordnung in aller Ruhe durch. Jeder Teilnehmer der Börse hat genügend Vorbereitungszeit, die nachfolgenden Punkte einzuhalten. Diese Börsenordnung dient vor allem einer artgerechten und humanen Behandlung der Tiere auf der Börse.

### **Allgemeine Bestimmungen**

Diese Börsenordnung gilt für die Beller's Expo Europe und ist für Aussteller und Besucher verbindlich.

Beginn und Ende der Börse ist 7.00 – 17.00 Uhr. Öffnungszeiten für Besucher 10.00 – 16.00 Uhr

Verantwortlich für Organisation und Durchführung der Börse:  
Tom Beller, Südweststraße 30, 50126 Bergheim

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von Reptilien, Amphibien, Wirbellosen und Kleinsäugetern sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

[...]

- 1.2 Gewerbsmäßige Züchter und Händler aus Deutschland müssen im Besitz einer Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen. Für ausländische gewerbliche Aussteller gilt sinngemäß Ähnliches gemäß den Vorschriften der jeweiligen Herkunftsländer der Aussteller. Die Beller's Expo Europe übernimmt keine Verantwortung für das Vorhandensein derartiger Genehmigungen.

[...]

- 1.7 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen und gegen die Börsenordnung behält sich die Beller's Expo Europe vor, den betroffenen Anbieter zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen auszuschließen.

[...]

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der Börsenordnung im Übrigen [...] wird abgesehen. Nicht abgedruckte Bestandteile der Börsenordnung sind für die Fallbearbeitung ohne Bedeutung.

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandatenauftrages umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

**03.08.2015.**

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass der Mandant keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom **03.08.2015** gemachten hinausgehen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ausdrücklich etwas anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben,
- im Sachverhalt nicht angesprochene tierschutzrechtliche Belange der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegenstehen,
- für die Bearbeitung des Falles § 11 des Tierschutzgesetzes in derjenigen Fassung anwendbar ist, die als Anlage I diesem Aufgabentext beigelegt ist. Im Übrigen gilt das Tierschutzgesetz in der aktuell geltenden Fassung.

§ 11 Tierschutzgesetz lautet in Auszügen wie folgt:

- (1) Wer  
[...]  
2c. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder  
[...]  
will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:
1. die Art der betroffenen Tiere,
  2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
  3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a bis d die Räume und Einrichtungen [...], die für die Tätigkeit bestimmt sind.
- Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
  2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat,  
[...]
- (2a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden
1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
  2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,
  3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
  4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
  5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
  6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.
- (3) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

[...]

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck des § 11 des Tierschutzgesetzes im Übrigen [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile für die Fallbearbeitung ohne Bedeutung sind.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes lautet in Auszügen wie folgt:

## **12 Zu § 11 (Erlaubnis für das Züchten und das Halten von Tieren sowie den Handel mit Tieren)**

### **12.1 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis**

[...]

### **12.2 Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis**

#### **12.2.1 Zu § 11 Abs. 1 Satz 1**

[...]

12.2.1.4 Tierbörsen sind dadurch gekennzeichnet, dass Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden. Veranstalter können natürliche oder juristische Personen sein. [...]

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen durch die Anbieter verantwortlich. Er hat geeignete Kontrollen und bei festgestellten Verstößen unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu veranlassen. Die Erlaubnis ist in der Regel mit Auflagen zu versehen, die diese Verantwortlichkeit des Veranstalters begründen. Insbesondere kann dem Veranstalter aufgegeben werden, eine Börsenordnung vorzulegen, aus der die Teilnahmebedingungen hervorgehen, die die Beachtung auch der tierschutzrechtlichen Anforderungen umfassen müssen.

#### **12.2.2 Prüfung im Rahmen von § 11 Abs. 2 Nr. 1**

12.2.2.1 Die verantwortliche Person ist jeweils diejenige, die die Verantwortung für die Tiere, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, während der Ausübung der Tätigkeit nicht nur vorübergehend trägt.

12.2.2.2 Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person

- eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, oder
- auf Grund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

[...]

#### **12.2.3 Prüfung im Rahmen von § 11 Abs. 2 Nr. 2**

12.2.3.1 Von der Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person ist auszugehen, wenn sie der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben.

12.2.3.2 Liegen die Voraussetzungen der Nummer 12.2.3.1 nicht vor, so hat die Behörde die erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger Straf- und Bußgeldverfahren, zu prüfen. [...]

#### **12.2.5 Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis**

12.2.5.1 Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn aufgrund der Prüfung nach den Nummern 12.2.2 bis 12.2.4 keine Bedenken bestehen. [...]

12.2.5.2 Die Erlaubnis kann, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden, § 11 Abs. 2a.

[...]

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes im Übrigen [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile für die Fallbearbeitung ohne Bedeutung sind.

## **Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1319**

Dem Vortrag liegt das Verfahren des VG Düsseldorf 23 L 470/10 (juris), zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

**A. Mandantenbegehren:** Der Mandant (M.) möchte wissen, ob er von der Bundesstadt Bonn (B.) verlangen kann, dass diese ihm die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Reptilienbörse in der Beethovenhalle erteilt. Da die Reptilienbörse bereits am 19.09.2015 stattfinden soll, ist einstweiliger Rechtsschutz in Form eines Antrages auf einstweilige Anordnung gem. § 123 I VwGO in Betracht zu ziehen, der schon vor Erhebung einer entsprechenden Klage möglich ist.

**B. Zulässigkeit des Eilantrages:** Der Eilantrag dürfte zulässig sein.

**I. Der Verwaltungsrechtsweg** ist nach § 40 I S. 1 VwGO eröffnet. M. stützt seinen Anspruch vorliegend auf öffentliches Recht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass M. ein Erteilungsanspruch nach § 11 TierSchG zusteht.

**II. Der Antrag** dürfte gem. § 123 I VwGO **statthaft** sein. Nach § 123 V VwGO ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in allen Fällen statthaft, in denen in der Hauptsache keine Anfechtungsklage zu erheben ist. Dies dürfte hier der Fall sein. M. begehrt, dass ihm die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Reptilienbörse erteilt wird. Dieses Rechtsschutzziel kann M. jedenfalls nicht allein durch eine Anfechtung der ablehnenden Entscheidung vom 15.07.2015 erreichen. Vielmehr dürfte in der Hauptsache eine Verpflichtungsklage statthaft sein, da die Entscheidung über die Erlaubniserteilung den Erlass eines Verwaltungsaktes voraussetzen dürfte. Der Antrag dürfte als **Regelungsanordnung** iSv § 123 I S. 2 VwGO zu werten sein, da M. seinen Rechtskreis erweitern und seinen status quo verändern will.

**III. M.** dürfte analog § 42 II VwGO **antragsbefugt** sein. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass er einen subjektiven Anspruch auf Erlaubniserteilung hat.

**IV. Der richtige Antragsgegner** ist dem Klagegegner im Hauptsacheverfahren entsprechend zu bestimmen. Richtige Antragsgegnerin ist daher die B., vertreten durch den Oberbürgermeister gem. § 63 I GO NRW, analog § 78 I Nr. 1 VwGO.

**V. Schließlich** dürfte auch das erforderliche **Rechtsschutzinteresse** zu bejahen sein. Dieses setzt idR voraus, dass sich der Antragsteller zunächst erfolglos an die zuständige Behörde gewandt hat (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 123 Rn 22). Diese Voraussetzung dürfte vorliegend durch den Antrag des M. vom 29.05.2015 erfüllt sein. Da B. die Erlaubniserteilung gegenüber M. abgelehnt hat, ist die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes erforderlich.

**VI. Zuständig** für den Erlass der einstweiligen Anordnung dürfte gem. §§ 123 II S. 1, 45, 52 Nr. 3 VwGO iVm § 17 Nr. 5 JustG NRW das VG Köln als zuständiges Gericht der Hauptsache sein.

**C. Begründetheit des Antrags:** Der Antrag dürfte auch begründet sein. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gem. § 123 I VwGO begründet, wenn aufgrund einer summarischen Prüfung die überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines **Anordnungsanspruchs** spricht und ein **Anordnungsgrund** besteht. Beides ist gem. §§ 123 III VwGO iVm §§ 920 II, 294 ZPO hinreichend glaubhaft zu machen.

**I. M.** dürfte einen **Anordnungsgrund** glaubhaft machen können. Die Reptilienbörse ist für den 19.09.2015 geplant. In einem Hauptsacheverfahren kann M. eine Entscheidung nicht rechtzeitig erreichen. Insofern dürfte einer vorläufigen Regelung hier auch nicht entgegenstehen, dass sie faktisch auf eine **Vorwegnahme der Hauptsache** hinausläuft. Denn im Hinblick auf Art. 19 IV GG gilt das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist. Dies dürfte hier aufgrund des Zeitmoments der Fall sein. Allerdings muss dann auch ein **hoher Grad an Wahrscheinlichkeit** für einen Erfolg in der Hauptsache sprechen (vgl. Kopp/Schenke, aaO, § 123 Rn. 14).

**II. Auch ein Anordnungsanspruch** dürfte M. mit hoher Wahrscheinlichkeit zustehen. Dieser dürfte sich aus § 11 II TierSchG in der nach dem Bearbeitungsvermerk anwendbaren Fassung iVm Ziffer 12.2.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) iVm dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung (Art. 3 GG) ergeben. Nach § 11 I Nr. 2c TierSchG bedarf derjenige, der Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Erlaubnis richten sich nach § 11 II TierSchG und dürften im vorliegenden Fall erfüllt sein. Liegen die Voraussetzungen des § 11 II TierSchG vor, ist die Erlaubnis zu erteilen, vgl. Ziffer 12.2.5.1 AVV. Bei § 11 II TierSchG dürfte es sich um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handeln (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 15. Mai 2014 – 16 K 5116/12 –, juris; Lorz/Metzger, TierSchG, 6. Aufl. 2008, § 11 Rn. 35). Ziffer 12.2.5.1 AVV dürfte eine Ermessensrichtlinie im Sinne einer Ermessensreduzierung auf Null enthalten, an die die Behörde grds. gebunden ist (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 2. Aufl. 2007, § 11 Rn. 2, Rn. 21). *Besonders aufmerksame Prüflinge können erkennen, dass der Anspruch sich auch aus Art. 12 GG iVm § 11 II TierSchG ergeben dürfte.*

M dürfte vorliegend die Voraussetzungen des § 11 II TierSchG erfüllen.

**1. § 11 II Nr. 1:** M dürfte aufgrund seiner Ausbildung und seines bisherigen beruflichen und sonstigen Umgangs mit Reptilien die für die Veranstaltung einer Reptilienbörse erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Er verfügt über eine abgeschlossene Ausbildung als Einzelhandelskaufmann im Fachbereich Zoofachhandel. Darüber hinaus ist er im Besitz eines Sachkundenachweises im Bereich Terraristik (privat und gewerb-

lich) sowie des Gefahrtier-Sachkundenachweises. Seine Qualifikation hat er durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen auch gegenüber B. nachgewiesen. Da § 11 II Nr. 1 TierSchG den Sachkundenachweis für Veranstalter von Tierbörsen nicht erfordert, dürften Prüflinge diesen Punkt vernachlässigen bzw. als weiteres Indiz für die Zuverlässigkeit des M. werten können.

**2. § 11 II Nr. 2:** Entgegen der Annahme der B. dürfte M. auch die erforderliche **Zuverlässigkeit** besitzen. Bei dem Begriff der Zuverlässigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist im TierSchG selbst nicht definiert. Zur Ausfüllung des Begriffs kann an den Begriff der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit, wie er sich beispielsweise in § 35 I GewO oder § 4 GaststG findet, und an die dazu ergangene Rechtsprechung angeknüpft werden. Danach ist unzuverlässig derjenige, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt, das heißt im Einklang mit dem geltenden Recht ausüben wird. Dabei ist das Gesamtbild der Persönlichkeit unter Berücksichtigung der Wesenseigenschaften und Fähigkeiten, die für die ordnungsgemäße Ausübung des beabsichtigten Gewerbes erforderlich sind, zu würdigen. Zusätzlich ist bei der Auslegung des Begriffes aber auch der besondere Zweck des Tierschutzgesetzes, das Leben und Wohlbefinden von Tieren zu schützen (vgl. § 1 TierSchG), zu berücksichtigen (so VG Düsseldorf im zugrunde liegenden Fall). Daran hat sich das Kriterium der Zuverlässigkeitsbeurteilung in § 11 TierSchG zu orientieren, wodurch sichergestellt werden soll, dass der Erlaubnisbewerber bei der Ausübung seiner Tätigkeit die tierschutzrechtlichen Belange angemessen berücksichtigt. Entscheidend für die Prognose ist der Gesamteindruck des Verhaltens des Betroffenen, wobei neben sonstigen tatsächlichen Umständen insbesondere Art, Schwere und Anzahl etwaiger früherer Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen einzubeziehen sind (VG Düsseldorf, aaO). Auf der Grundlage dieser Erwägungen dürfte M die erforderliche Zuverlässigkeit nicht abgesprochen werden können.

a. Soweit B. in ihrem Versagungsbescheid darauf abstellt, dass es bei den bisherigen Reptilienbörsen, die M. im Kreis Gütersloh durchgeführt hat, zu **Beanstandungen durch die Amtstierärzte** gekommen sei, da in vielen Fällen zu kleine Behältnisse bei der Haltung von Schlangen festgestellt worden seien, dürfte dies eine Unzuverlässigkeit des M nicht begründen. Aus Ziffer 12.2.1.4 AVV ergibt sich, dass der Veranstalter von Tierbörsen für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen durch die Anbieter verantwortlich ist. Er hat geeignete Kontrollen und bei festgestellten Verstößen unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu veranlassen. Diesen Anforderungen dürfte M. in vollem Umfang nachgekommen sein. Aus der Stellungnahme des Amtsveterinärs des Kreises Gütersloh Dr. Lanfer vom 22.07.2015 ergibt sich, dass zwar bei der am 28.02.2015 durchgeführten Veranstaltung Schlangen zum Teil in zu engen Behältnissen untergebracht waren. Nach entsprechenden Beanstandungen hat M. jedoch sofort reagiert und die Tiere in der Norm entsprechende Behältnisse umsetzen lassen. Dr. Lanfer bewertet die Zusammenarbeit zwischen ihm und dem M. als gut und sehr kooperativ. M. kann auch nachvollziehbar darlegen, warum es aus organisatorischen und tierschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, dass er vor der Eröffnung der Börse zunächst alle Aussteller selbst kontrolliert und der Amtsveterinär nur noch Nachkontrollen durchführt. Der Vorwurf mangelnder geeigneter eigener Kontrollen durch M. dürfte mithin nicht haltbar sein (VG Düsseldorf, aaO).

b. Soweit B. der Auffassung ist, aus der **Börsenordnung** des M. ergebe sich, dass dieser seiner Verantwortlichkeit als Veranstalter nicht in vollem Umfang nachkommen wolle, da er sich gegenüber den Teilnehmern für nicht verantwortlich für das Vorliegen etwa notwendiger Genehmigungen erkläre, dürfte auch dies nicht verfangen. Aus der Formulierung "*Die Beller's Expo Europe übernimmt keine Verantwortung für das Vorhandensein derartiger Genehmigungen*" dürfte nicht der Schluss auf eine mangelnde Verantwortungsbereitschaft des M. gezogen werden können, die dessen Zuverlässigkeit im o.g. Sinne ausschließt. M. regelt in seiner Börsenordnung unter Ziffer 1.2 ausdrücklich, dass gewerbsmäßige Züchter und Händler im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 I S. 1 Nr. 7 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen müssen. Nach Ziffer 1.7 der Börsenordnung kann ein Anbieter bei schwerwiegenden Verstößen (gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen und gegen die Börsenordnung) zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen ausgeschlossen werden. Aus diesen Regelungen dürfte sich eindeutig ergeben, dass M. durchaus die Verantwortung für die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften durch die Aussteller übernimmt. Eine Verpflichtung des M., sich im Vorfeld von gewerblichen Teilnehmern deren Erlaubnis nach § 11 TierSchG vorlegen zu lassen, ergibt sich aus dem Tierschutzgesetz nicht. Im Übrigen hat B. nach § 11 II a) TierSchG aF iVm § 21 V S. 1 TierSchG nF die Möglichkeit, die Erlaubnis mit Bedingungen und/oder Auflagen zu versehen. Es spricht nichts dafür, dass M. einer Forderung der B., den beanstandeten Satz aus der Börsenordnung zu streichen, nicht nachgekommen wäre oder nachkommen wird (VG Düsseldorf, aaO).

c. Letztlich dürfte auch der Gesamteindruck des Verhaltens des M. keinen Anlass zu Zweifeln an seiner Zuverlässigkeit geben. M. hat in der Vergangenheit bei Durchführung seiner Reptilienbörsen stets beanstandungslos mit den verantwortlichen Behörden zusammengearbeitet. Überdies hat er eine Tierärztin mit besonderen Fachkenntnissen über Reptilien und Amphibien mit der Betreuung der geplanten Veranstaltung beauftragt.

**D. Klageerhebung:** Aufgrund der vorgenannten Erfolgsaussichten dürfte auch eine in der Hauptsache zulässige Verpflichtungsklage in der Sache Aussicht auf Erfolg haben.

**E. Zweckmäßigkeit:** Nach der hier bevorzugten Lösung dürfte der Antrag Aussicht auf Erfolg haben. Ein gerichtliches Vorgehen dürfte M. daher anzuraten sein.